

Neuwagenkauf: Nutzungsvergütung bei Rückabwicklung

1. Die mathematische Formel für die Berechnung der Nutzungsvergütung bei Rückabwicklung eines Neufahrzeugkaufs lautet: $\text{Nutzungsvergütung} = \text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrne km} : \text{erwartete Gesamtlauflistung}$.
2. Bei einem Dieselfahrzeug der gehobenen Mittelklasse wie einem Audi A 6 Quattro TDI 2,5 l kann von einer mutmaßlichen Gesamtlauflistung von 250.000 km ausgegangen werden, d.h. pro 1.000 km sind 0,4 % des Bruttokaufpreises als Nutzungsvorteil zu vergelten (OLG Karlsruhe 7.3.03, 14 U 154/01, NJW 03, 1950).

Sachverhalt

Der Kläger kaufte ein Neufahrzeug vom Typ Audi A 6 Quattro V 6 TDI 2,5 l zum Preis von 82.449,04 DM. Wegen einer Vielzahl angeblich unbehebbarer Mängel erklärte er die Wandelung. Für die von ihm zurückgelegten 31.000 km ließ er sich 17.124,40 DM anrechnen, berechnet nach der "0,67 %-Formel". Das LG gab der Klage statt, nachdem ein Gerichtssachverständiger die Mangelhaftigkeit in einem Punkt bescheinigt hatte. Mit seiner Berufung beanstandete das beklagte Autohaus auch die Berechnung der Nutzungsvergütung anhand des Prozentsatzes von 0,67; zudem sei die zurückgelegte Strecke wesentlich größer als vom Kläger veranschlagt. Die Berufung hatte nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Entscheidungsgründe

Korrigiert, und zwar in zweifacher Hinsicht, hat das OLG das angefochtene Urteil in punkto Nutzungsvergütung. Es hat wie folgt neu tenoriert: "Die Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Audi A 6 Quattro TDI 2,5 l V, amtl. Kennzeichen, Fahrgestellnummer, an den Kläger 42.155,52 EUR abzüglich eines Betrages, der sich wie folgt errechnet: $0,169 \text{ EUR} \times \text{Kilometer gemäß Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe}$ ". Prozessualer Ausgangspunkt für die Ermittlung der Nutzungsvergütung war für das OLG § 287 Abs. 2 ZPO. Maßgeblich sei die lineare Wertschwundtheorie, wie sie in der auch vom BGH anerkannten Formel - siehe oben Leitsatz 1 - Ausdruck finde. Was den Faktor "Gesamtlauflistung" angehe, könne nicht schematisch von 150.000 km ausgegangen werden. Bei realistischer Prognose müsse für den streitgegenständlichen Audi, der im Zeitpunkt des Senatstermins schon ca. 97.000 km gelaufen war, eine Lauflistung von 250.000 km angesetzt werden, was einen Prozentsatz von 0,4 zur Folge habe. Mit Rücksicht auf die fortlaufende Nutzung sei der zurückzuzahlende Kaufpreis nicht um einen Festbetrag zu kürzen. Zweckmäßiger sei die Mitteilung der abstrakten Berechnungsformel im Urteilstenor.

Praxishinweis

Dass die Berechnungsformel mit dem Faktor 0,67 % in weiten Teilen des Pkw-Kaufs überholt ist, dürfte inzwischen Allgemeingut sein (s. die Fallbeispiele bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 8. Aufl., Rn. 322, 1524). Noch nicht durchgesetzt hat sich die Aufnahme der Berechnungsformel in den Klageantrag und/oder in den Urteilstenor. Nachdem der 9. ZS des OLG Karlsruhe damit den Anfang gemacht hat (OLGR 02, 248), wird die jetzige Entscheidung des 14. ZS dank ihrer Veröffentlichung in der NJW den Durchbruch bringen. Vollstreckungsrechtlich ist der neue Weg "sauber", problematisch ist er streitwert- und damit kostenmäßig. Für den Gebrauchtwagenkauf ist er generell nicht empfehlenswert, weil der km-Stand am Tag der Rückgabe nicht der vom Käufer gefahrenen Strecke entspricht (zu den besonderen Modalitäten der Berechnung beim Gebrauchtwagenkauf siehe Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 1399, 1517 ff.).